Amtsblatt

Jahrgang: 2009 **Nr. 3** **Ausgabetag: 17.03.2009**

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
2	Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen Einladung zur 5. Sitzung (16.TA) der Schulverbandsversammlung am Di, 17.03.09, 18.00 Uhr im Schulgebäude Stauffenbergstraße 51379 Leverkusen
3	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 06.06.2008
4	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Monheim am Rhein
5	Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 M (Gewerbegebiet „Rheinpark)
6	Satzung der Stadt Monheim am Rhein über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 M „Rheinpark“ – 1. Änderung vom 26.02.2009

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Benachrichtigung über
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Ralf Ziemes, letzte bekannte Anschrift: Barthelstr. 4, 50823 Köln, werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Grundsteuerbescheide der Stadt Monheim am Rhein, Aktenzeichen: 0031549-VSBSBMH003 und 0031549-VSBSBMH004 vom 16.01.2009.

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 146, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 18.02.2009

Der Bürgermeister
im Auftrag

Frommold

Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Einladung zur **5. Sitzung** (16.TA) der Schulverbandsversammlung am **Di, 17.03.09, 18.00 Uhr** im Schulgebäude Stauffenbergstraße 51379 Leverkusen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung	**Vorlage Nr.**
1. Eröffnung der Sitzung	
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	40 / 16. TA
4. Stellenplan 2009	41 / 16. TA
5. Investitionsprogramm 2009	42 / 16. TA
6. Erlass der Haushaltssatzung 2009	43 / 16. TA
7. Kenntnisnahme überplanmäßiger Mittel	44 / 16. TA
8. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften	45/ 16. TA
9. Jahresrechnung 2007 – Entlastungserteilung	46 / 16. TA
10. Jahresrechnung 2008 – Entlastungserteilung	47 / 16. TA
11. Neuregelung der Zweckverbandsumlage	
12. Vorstellung neue stellv. Schulleitung	
13. Verschiedenes	

Leverkusen, 17.03.09

gez. Elisabeth Tonn
Vorsitzende
der Schulverbandsversammlung

ausgefertigt:

gez. Broscheid

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 06.06.2008

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 05.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2006 (BGBl. I S. 3134/FNA 860-8)
- § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV.NRW. 216)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1
Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erhebt das Jugendamt der Stadt Monheim am Rhein öffentlich-rechtliche Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern im Sinne des § 1 Abs. 4 KiBiz, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege in Anspruch nimmt.

(2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung im Rahmen einer Kindertagespflege ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen nach näherer Bestimmung in dieser Satzung.

§ 4
Entstehen der Beitragspflicht und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Beitragszeitraum ist die Dauer der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien), Ferien-/Urlaubszeiten bei der Kindertagespflege, tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, vorübergehenden Betreuungsersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z. B. Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä.) nicht berührt.

§ 5
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus § 11 dieser Satzung (Elternbeitragstabelle). Die Elternbeiträge sehen eine soziale Staffelung vor und berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, das Alter der Kinder sowie die Betreuungszeit. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben. Bei der Kindertagespflege ist der Beitrag durch die Höhe des gezahlten Pflegegeldes begrenzt.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe in dem vereinbarten Betreuungsumfang ergibt.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nach § 9 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Jugendamt die erforderlichen Angaben erhält, der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe des vereinbarten Betreuungsumfangs zu leisten und ab diesem Zeitpunkt entsprechend der nachgewiesenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse neu festzusetzen.
Eine rückwirkende Änderung zu Gunsten der Beitragspflichtigen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes und kann insbesondere in den Fällen unterbleiben, in denen die Beitragspflichtigen es zu vertreten haben, dass das Jugendamt nicht rechtzeitig von der Änderung Kenntnis erlangt hat.

(4) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen oder nehmen am Offenen Ganztag von städtischen Grundschulen teil, so werden nur für das Kind Beiträge bzw. Entgelte erhoben, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Betrag ergibt.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Verwaltungsakt (Festsetzungsbescheid) gegenüber den Beitragspflichtigen für den Beitragszeitraum festgesetzt und erhoben. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

(2) Änderungen der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen werden ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

(3) Änderungen der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen des Betreuungsumfangs oder der Vollendung des 2. Lebensjahres des betreuten Kindes werden ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt.

(4) Ergeben sich berücksichtigungsfähige nachträgliche Änderungen in den Elternbeiträgen, so werden diese entsprechend Abs. 1 Satz 1 neu festgesetzt und erhoben. Werden Elternbeiträge rückwirkend neu festgesetzt, so sind diese im Falle von Nachforderungen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides in einer Summe fällig.

§ 7
Ermittlung des Einkommens

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht als Einkommen angerechnet. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird nur dann als Einkommen angerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300,00 Euro übersteigt.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis/Dienstverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Beitrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG) sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

§ 8
Maßgeblicher Einkommenszeitraum

(1) Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Erhält das Jugendamt nachträglich darüber Kenntnis, dass das der Elternbeitragsfestsetzung in dem Kalenderjahr des Beitragszeitraumes zugrunde gelegte Einkommen nicht mit dem tatsächlich erzielten Einkommen in dem betreffenden Kalenderjahr übereinstimmt, so wird für diesen Zeitraum nachträglich das tatsächlich erzielte Einkommen für die Festsetzung des Elternbeitrages zu Grunde gelegt.

(3) Abweichend von vorstehenden Regelungen ist bei einer Änderung der Einkommensart im Sinne des EStG oder einer dauerhaften Änderung des Einkommens im Kalenderjahr der Angabe das Zwölffache des geänderten Einkommens eines vollen Monats zugrunde zu legen; in diesem Fall sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber in den 12 Monaten nach Einkommensänderung anfallen werden. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 9
Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten der Beitragspflichtigen

(1) Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 11 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Aushändigung/Zusendung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Beitragspflichtige, die sich selbst freiwillig der höchsten Einkommensgruppe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

(2) Während des gesamten Betreuungszeitraumes sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich gegenüber dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach, so findet § 5 Abs. 3 dieser Satzung Anwendung.

§ 10
Bußgeldvorschriften

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 9 Abs. 1 bis 3 bestimmten Gebote verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

§ 11
Elternbeitragstabelle

Kindertageseinrichtungen

Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben:

Einkommensgruppen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0 € bis 13.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.000 € bis 20.000 €	21,00 €	28,00 €	45,00 €
20.000 € bis 26.000 €	21,00 €	28,00 €	45,00 €
26.000 € bis 32.000 €	35,00 €	45,00 €	80,00 €
32.000 € bis 38.000 €	45,00 €	65,00 €	100,00 €
38.000 € bis 44.000 €	55,00 €	85,00 €	130,00 €
44.000 € bis 50.000 €	70,00 €	105,00 €	160,00 €
50.000 € bis 56.000 €	85,00 €	125,00 €	200,00 €
56.000 € bis 62.000 €	105,00 €	145,00 €	240,00 €
62.000 € bis 68.000 €	125,00 €	165,00 €	280,00 €
68.000 € bis 86.000 €	145,00 €	195,00 €	320,00 €
über 86.000 €	165,00 €	225,00 €	360,00 €

Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Einkommensgruppen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0 € bis 13.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.000 € bis 20.000 €	30,00 €	50,00 €	70,00 €
20.000 € bis 26.000 €	40,00 €	60,00 €	90,00 €
26.000 € bis 32.000 €	70,00 €	85,00 €	140,00 €
32.000 € bis 38.000 €	90,00 €	110,00 €	180,00 €
38.000 € bis 44.000 €	110,00 €	140,00 €	220,00 €
44.000 € bis 50.000 €	130,00 €	170,00 €	270,00 €
50.000 € bis 56.000 €	160,00 €	210,00 €	320,00 €
56.000 € bis 62.000 €	190,00 €	260,00 €	370,00 €
62.000 € bis 68.000 €	230,00 €	310,00 €	420,00 €
68.000 € bis 86.000 €	280,00 €	360,00 €	470,00 €
über 86.000 €	330,00 €	410,00 €	520,00 €

Kindertagespflege

Stunden pro Woche / Einkommens-gruppen	bis 16 Std.	bis 18 Std.	bis 20 Std.	bis 22 Std.	bis 24 Std.	bis 26 Std.	bis 28 Std.
0 € bis 13.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.000 € bis 20.000 €	22,00 €	26,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
20.000 € bis 26.000 €	35,00 €	28,50 €	42,00 €	46,00 €	50,00 €	54,00 €	58,00 €
26.000 € bis 32.000 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	75,00 €	80,00 €
32.000 € bis 38.000 €	65,00 €	72,50 €	80,00 €	87,50 €	95,50 €	102,50 €	110,00 €
38.000 € bis 44.000 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €
44.000 € bis 50.000 €	100,00 €	112,50 €	125,00 €	137,50 €	150,00 €	162,50 €	175,00 €
50.000 € bis 56.000 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €	195,00 €	210,00 €
56.000 € bis 62.000 €	140,00 €	157,50 €	175,00 €	192,50 €	210,00 €	227,50 €	245,00 €
über 62.000 €	148,00 €	168,00 €	188,00 €	208,00 €	228,00 €	248,00 €	268,00 €

Stunden pro Woche / Einkommens-gruppen	bis 30 Std.	bis 32 Std.	bis 34 Std.	bis 36 Std.	bis 38 Std.	bis 40 Std.
0 € bis 13.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.000 € bis 20.000 €	50,00 €	54,00 €	58,00 €	62,00 €	66,00 €	70,00 €
20.000 € bis 26.000 €	62,00 €	66,00 €	70,00 €	74,00 €	78,00 €	82,00 €
26.000 € bis 32.000 €	85,00 €	90,00 €	95,00 €	100,00 €	105,00 €	110,00 €
32.000 € bis 38.000 €	117,50 €	125,00 €	132,50 €	140,00 €	147,50 €	155,00 €
38.000 € bis 44.000 €	150,00 €	160,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €	200,00 €
44.000 € bis 50.000 €	187,50 €	200,00 €	212,50 €	225,00 €	237,50 €	250,00 €
50.000 € bis 56.000 €	225,00 €	240,00 €	255,00 €	270,00 €	285,00 €	300,00 €
56.000 € bis 62.000 €	262,50 €	280,00 €	297,50 €	315,00 €	332,50 €	350,00 €
über 62.000 €	287,50 €	307,00 €	327,00 €	347,00 €	367,00 €	387,00 €

§ 12
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die *„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme*

von Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder in der Stadt Monheim am Rhein“ vom 21.06.2006 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 08.11.2007 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende *„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein vom 0 .06.2008*“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 06.06.2008

Gez.
Dr. Dünchheim
Bürgermeister

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Monheim am Rhein

am Dienstag, dem 28.04.2009, um 19:30 Uhr,
im Tagungsraum der Raiffeisenbank Rhein-Berg eG (Filiale Monheim),
Lindenstraße 5, 40789 Monheim am Rhein

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einladung, sowie der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung der Niederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.04.2007

3. Geschäfts- und Kassenbericht

4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

5. Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Geschäftsführers

6. Haushaltsangelegenheiten

7. Genossenschaftsangelegenheiten

8. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören; Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

Das Protokoll dieser Jagdgenossenschaftsversammlung liegt in der Zeit vom 02.06.2009 bis 26.06.2009 beim Geschäftsführer, Herrn Lenz, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, im Rathaus, Zimmer 148, für Jagdgenossen oder deren Bevollmächtigte zur Einsichtnahme aus.

Monheim am Rhein, 12.03.2009

gez. *Sonntag*
Vorsitzender

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 M (Gewerbegebiet *„Rheinpark“*)

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 die

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 M (Gewerbegebiet *„Rheinpark“*) gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 M (Gewerbegebiet *„Rheinpark“*) ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Monheim am Rhein, 16.03.09

In Vertretung:

Liebermann
1.Beigeordneter

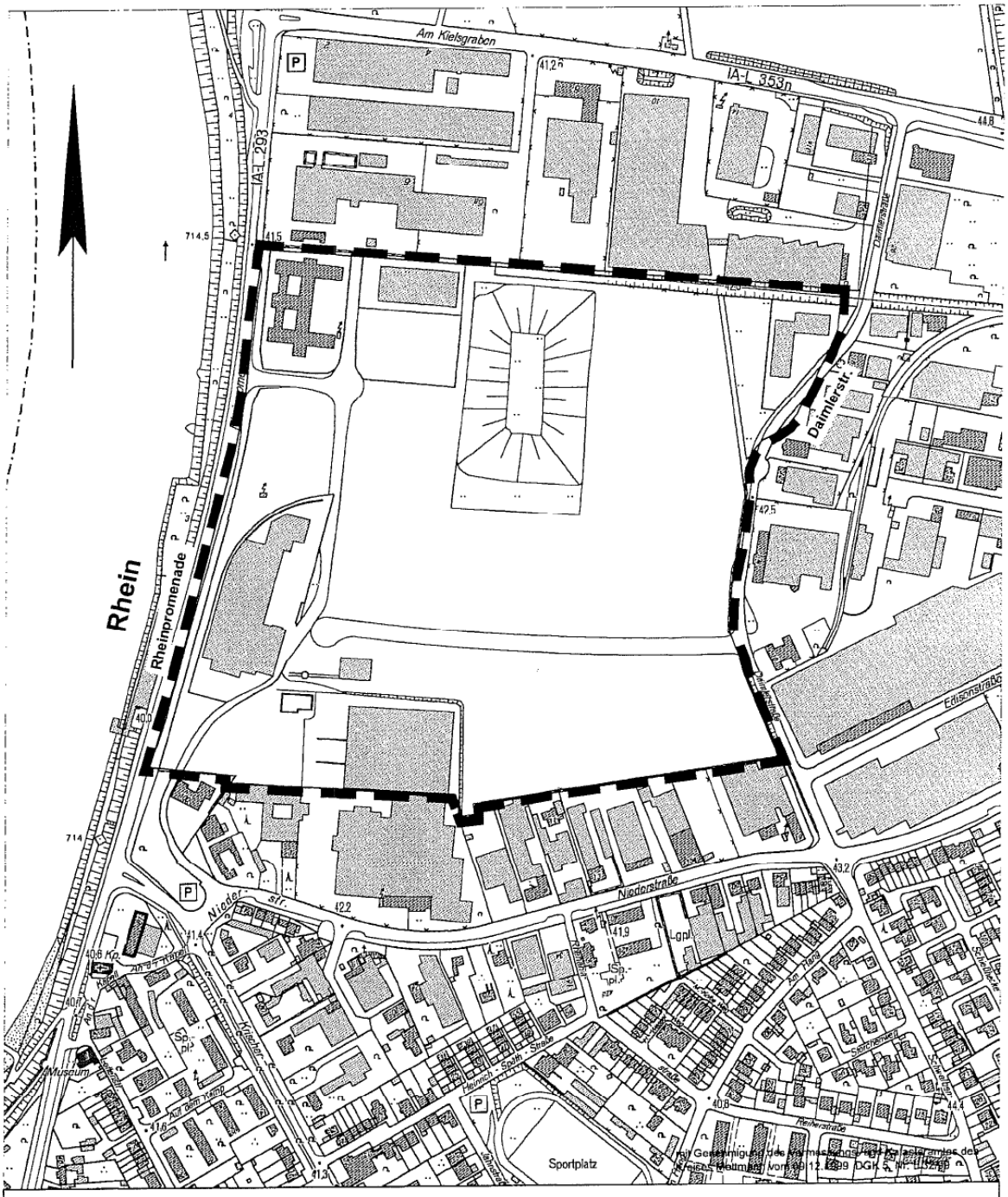

Geltungsbereich B-Plan Nr.84M
1. Änderung

(Gewerbepark Rheinpark)

Stadt Monheim am Rhein

Maßstab 1 : 5.000
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.02.2009

M:\Projekte\B_Plan_84M_5Offenl\Planung\Geltung B-Plan 84M 1. Änd.dwg

Satzung der Stadt Monheim am Rhein über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 M *„Rheinpark“* – 1. Änderung vom 26.02.09

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in einer Sitzung am 26.02.2009 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Monheim, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 84 M (Rheinpark) zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-

krafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Monheim am Rhein über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 M *„Rheinpark"* – 1. Änderung – wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan wird ständig im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung, 2. Etage, Zimmer 218 bzw. 219 während der Dienststunden, und zwar

montags – mittwochs:	08:30 – 12: 00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
freitags:	08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereit gehalten.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 BauGB werden
   a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

2. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

   Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt des ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

   Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann gegen diese Satzung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
   d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung:

Monheim am Rhein, den 16.03.09

Liebermann
1.Beigeordneter

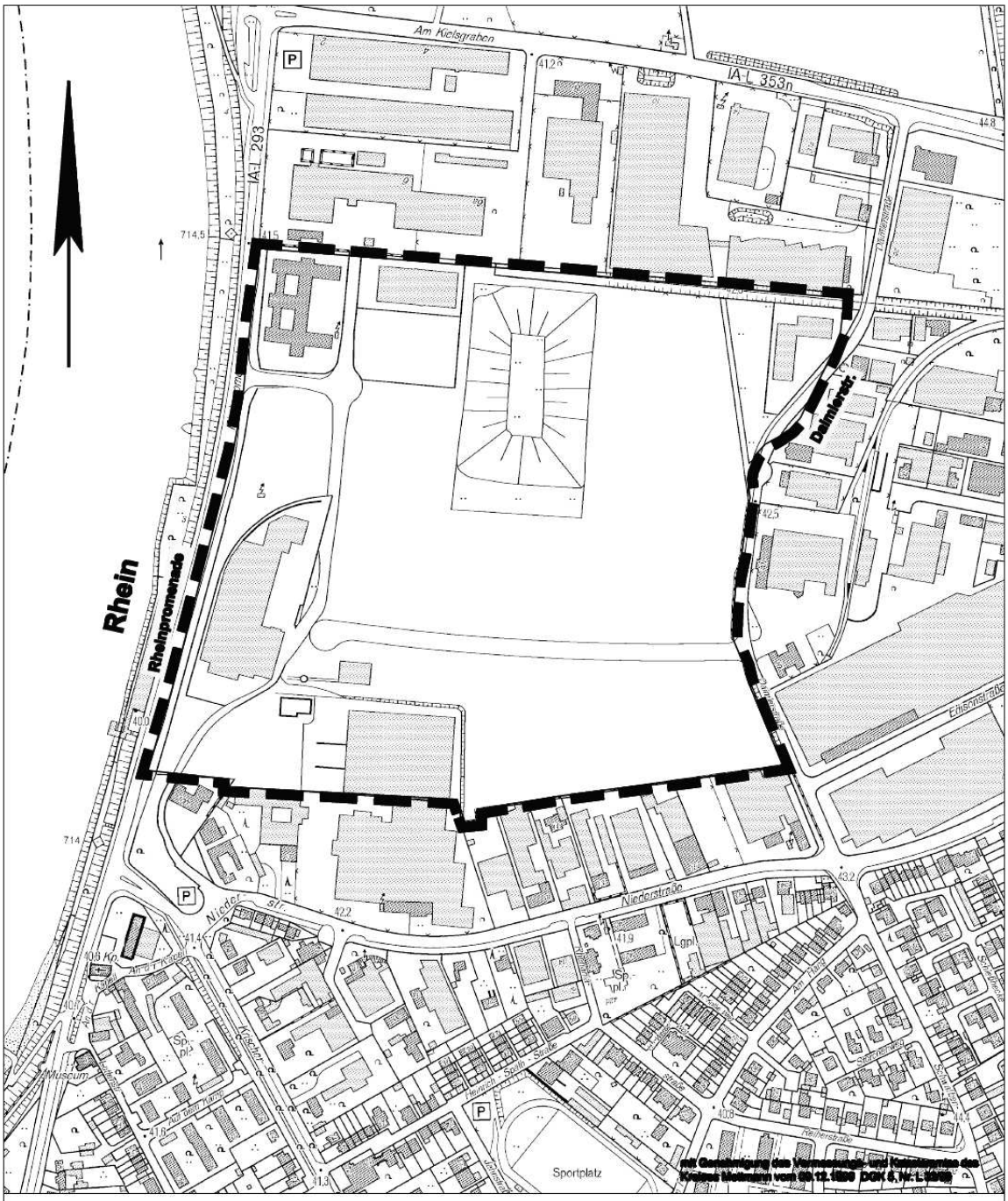

Geltungsbereich B-Plan Nr.84M
1. Änderung und
Geltungsbereich Veränderungssperre

Stadt Monheim am Rhein

(Gewerbepark Rheinpark)

Maßstab 1 : 5.000
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 03.03.2009

M:\Projekte\B_Plan_84M_5Offen\Planung\Geltung B-Plan 84M 1. Änd_neu.dwg